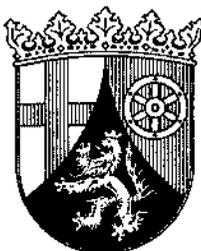


Abschrift

Aktenzeichen:
5 C 1251/08



Amtsgericht Landau in der Pfalz

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Pfalzgas GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Wormser Straße 123, 67227 Frankenthal
(Pfalz)

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Linn & Kollegen,
Rathausplatz 10, 67227 Frankenthal (Pfalz)

gegen

.....

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Hauber & Hauber,
Weinstraße 60, 67480 Edenkoben

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Landau in der Pfalz durch den Richter am Amtsgericht König

am 03.02.2009

beschlossen:

Auf Antrag der Klägerin erklärt sich das Amtsgericht Landau für sachlich unzuständig und verweist den Rechtsstreit an das Landgericht Landau in der Pfalz - Kammer für Handelssachen - (§ 281 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

Gründe:

Die ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte - Kammer für Handelssachen - ergibt aus § 102 EnWG. Zwar streiten die Parteien vordergründig über offenstehende Rechnungsbeträge. Diese basieren aber darauf, dass der Beklagte im Zusammenhang mit Gaspreiserhöhungen durch die Klägerin sich diesen Gaspreiserhöhungen widersetzt, weil er mit Gaspreiserhöhungen seitens der Klägerin nicht einverstanden ist. Die Frage der ordnungsgemäßen Gaspreiserhöhung wird jedoch zumindest teilweise auch vom Energiewirtschaftsgesetz tangiert. So benennt § 1 Abs. 1 den Zweck des EnWG "... möglichst sichere, preisgünstige verbraucherfreundliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas." Gemäß Abs. 2 soll ein wirksamer und unverfälschter Wettbewerb sichergestellt werden. In der Folge enthält das EnWG diverse Vorschriften, die eindeutig auf den Verbraucherschutz ausgelegt sind. Da § 102 Abs. 1 EnWG immer dann den Rechtsstreit den Landgerichten zuweist, wenn zumindest **teilweise** die Entscheidung eines Rechtsstreits von einer Entscheidung abhängt, die von den Regeln des EnWG beeinflusst wird, ist die Landgerichtsbarkeit zuständig.

König
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt:

Häuf
Justizbeschäftigte